Anlage 2

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 13.07.2006

Beschluss-Nr.: V1148-SR34-06

**Gegenstand:**

Prüfungsbericht des Sächsischen Rechnungshofes zur Fraktionsfinanzierung in der Landeshauptstadt Dresden; Richtlinie zur Verwendung von Fraktionsgeldern durch die Stadtratsfraktionen der Landeshauptstadt Dresden

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes des Sächsischen Rechnungshofes zur Fraktionsfinanzierung in der Landeshauptstadt Dresden vom Januar 2005 zur Kenntnis (Anlage 1).
2. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Verwendung von Fraktionsgeldern durch die Stadtratsfraktionen in der Landeshauptstadt Dresden (Anlage 2).

**Anlage 1**

**Wesentlicher Inhalt des Prüfungsberichtes:**

1. **Einführung aus dem Bericht des Sächsischen Rechnungshofes (SRH)**  
   „Im Rahmen der Querschnittsprüfung zur Finanzierung kommunaler Fraktionen hat der SRH auf der Grundlage des § 109 SächsGemO und Pkt. IV der Richtlinie der Stadt Dresden zur Verwendung von Fraktionsgeldern u. a. die Einnahmen und Ausgaben der Fraktionen im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden geprüft. Die Richtlinie selbst war im Wesentlichen nicht Gegenstand dieser Prüfung. Vorrangiges Ziel war es festzustellen, inwieweit die Frakti­onszuwendungen aus dem Haushalt zweckgemäß, sparsam und wirtschaftlich verwendet wurden. Darüber hinaus sollte die Prüfung der Orientierung auf dem Gebiet der kommunalen Fraktionsfinanzierung dienen, für das es in Sachsen bislang keine rechtlichen Regelungen gibt. Obwohl in der SächsGemO oder SächsLKrO nicht explizit erwähnt, ist die Existenz von Fraktionen auf kommunaler Ebene allgemein anerkannt. Nach gefestigter Rechtsprechung sind sie als Teile des Organes Gemeinderat anzusehen (vgl. SSG-Mitteilungen 20/Ql, Mitglie­derrundschreiben Nr. 757/01 vom 10.10.2001). Im vorliegenden Bericht wird von der Mög­lichkeit der Fraktionen, im Rechtsverkehr, insbesondere beim Abschluss von Verträgen, aufzutreten, ausgegangen.  
     
   Die Prüfung umfasste die Zuschüsse an die Fraktionen und deren Verwendung in den Hj. 1997 bis 2002. In Einzelfällen wurden auch Vorgänge der Hj. 2003 und 2004 in die Prüfung einbezogen.  
     
   Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Aus der sich daraus ergebenden Beschränkung der Prüfungsfeststellungen und Folgerungen kann nicht geschlossen werden, dass die Stadt bzw. die Fraktionen in den nicht angesprochenen Angelegenheiten fehlerfrei gehandelt haben. Im Ergebnis der Prüfung wurden separate Berichtsteile hinsichtlich der Tätigkeit der Stadtverwaltung sowie der Mittelverwendung der einzelnen Fraktionen gefertigt. Der vorliegende Bericht erfasst in Pkt. II die Ergebnisse des die Stadtverwaltung und die ehemalige Bürgerfraktion betreffenden Teiles der Prüfung und in den Pkt. III bis VII die Ergeb­nisse der Erhebungen bei den einzelnen Fraktionen. Den Fraktionen ist jeweils eine Mehrfer­tigung des sie betreffenden Berichtsteiles mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber der Stadtverwaltung zu übergeben.  
     
   Das Ergebnis der Prüfung ist am 11.11.2004 mit Vertretern der Stadtverwaltung und Vertre­tern der einzelnen Fraktionen besprochen worden.  
     
   Gemäß § 109 Abs. 5 SächsGemO ist zu den Feststellungen des Prüfungsberichtes über wesentliche Beanstandungen gegenüber der RAB und dem SRH innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist auch über die Stellungnahmen der einzelnen Fraktionen zu den sie betreffenden Beanstandungen zu berichten. Es ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen worden ist oder ob wesentliche Beanstandungen noch erledigt werden. Bei den Folgerungen, bei denen um künftige Beachtung gebeten wurde, kann auf eine Stel­lungnahme verzichtet werden, wenn keine gegenteilige Auffassung vertreten wird. Aufgrund der Stellungnahme wird eine abschließende Beurteilung gegenüber der RAB erfolgen. So­fern danach die wesentlichen Beanstandungen erledigt sind, wird die RAB den Abschluss der Prüfung bestätigen.  
     
   Der Stadtrat ist über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes schriftlich zu un­terrichten; jedem Mitglied des Stadtrates ist auf Verlangen Einsicht in den vollstän­digen Prüfungsbericht zu gewähren (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über den Inhalt des Prüfungsberichtes ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffent­liche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung er­fordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).  
     
   Sollte sich nach der Stadtratswahl 2004 eine neue Fraktion bilden bzw. gebildet haben, die in der Wahlperiode 1999 bis 2004 keine Vorgängerin hatte, welche Gegenstand dieser Prüfung war, ist sie auf die Beanstandungen dieses Berichtes hinzuweisen, damit gleichartige Fehler vermieden werden können.  
     
   Die Prüfungsergebnisse zeigen in vielen Einzelfragen einen deutlichen Klärungs- und zu­sätzlichen Regelungsbedarf auf.  
     
   Solange keine besonderen gesetzlichen Vorgaben zur kommunalen Fraktionsfinanzierung bestehen, sollte die Stadt Dresden die Prüfungsergebnisse zum Anlass nehmen, ihre Richtlinie zur Verwendung von Fraktionsgeldern entsprechend zu überarbeiten.“
2. **Wesentlicher Inhalt des Prüfungsberichtes**Der Sächsische Rechnungshof hat im Wesentlichen folgende Sachverhalte kritisiert bzw. Empfehlungen gegeben:  
     
   Der Sächsische Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Bewirtung von Fraktionsmit­gliedern im Rahmen von Fraktionssitzungen grundsätzlich nicht aus Fraktionszuschüssen erfolgen sollte. Auch an den im Rahmen von Klausurtagungen entstehenden Kosten sollten die Fraktionsmitglieder einen angemessen Eigenanteil übernehmen. Die Richtlinie sollte nach Auffassung des Sächsischen Rechungshofes entsprechend überarbeitet werden.  
     
   Der Sächsische Rechnungshof hat zudem kritisiert, dass in der bisherigen Richtlinie keine Aussagen zur Bildung von Rücklagen bzw. zur Frage des Umganges mit nicht verbrauchten Mitteln vorhanden seien. Er fordert, dass die Fraktionen für jedes Haushaltsjahr einen Haus­haltsplan aufstellen. Im Fall der Übertragung nicht verbrauchter Mittel sind stets Angaben zur vorgesehenen Verwendung der Mittel zu verlangen. Werden die Mittel nicht nachweislich für den angegebenen Zweck verbraucht, solle die Stadt die nicht verbrauchten Mittel zurückfor­dern. Am Ende der Wahlperiode wären die nicht verbrauchten Fraktionszuschüsse vollstän­dig an die Stadt zurückzuzahlen.  
     
   Der Sächsische Rechnungshof hat zudem festgestellt, dass Blumen und Präsente aus Frak­tionszuschüssen nur bezahlt werden dürfen, wenn sie den Zwecken der Außenrepräsentati­on dienen. Ausgaben für Blumen und Präsente für Mitglieder oder Mitarbeiter der Fraktion sind davon nicht umfasst.  
     
   Zu den Arbeitsverhältnissen der Fraktion mit ihren Mitarbeitern empfiehlt der Sächsische Rechnungshof, dass auf zukünftige Arbeitsverhältnisse die Regelungen des TVöD angewen­det werden. Arbeitsverhältnisse seien auf die jeweilige Periode zu befristen bzw. an den Zu­stand der Fraktion zu binden. Im Übrigen seien für die Fraktionsmitarbeiter ordnungsgemäße Stellenbeschreibungen und Bewertungen zu erstellen. Es bestehe im Verhältnis zu den Mit­arbeitern der Stadtverwaltung ein Besserstellungsverbot der Fraktionsmitarbeiter. Das heißt, diese dürften nicht besser gestellt werden als entsprechende Mitarbeiter der Verwaltung.  
     
   Im Übrigen hat der Sächsische Rechnungshof allgemein gefordert, dass die Buchführung der Fraktionen ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich zu sein hat. Zu dieser ordnungsge­mäßen Buchführung gehöre auch, dass alle Buchungen durch entsprechende Unterlagen belegt sein müssen. Aus diesen muss u. a. auch der Zahlungsgrund (Anlass bzw. Zweck einer Ein- oder Ausgabe, bei Präsenten auch der Empfänger) zweifelsfrei erkennbar sein. Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar sein. Somit müssen alle Einnahmen und Ausgaben in den Büchern enthal­ten sein, unabhängig davon, ob sie über die Stadtverwaltung abgewickelt oder über das Fraktionskonto bzw. die Fraktionskasse bestritten werden.  
     
   Die vorgenannten wesentlichen Hinweise des Sächsischen Rechnungshofes sind in die nachfolgende Überarbeitung der bestehenden Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung in der Landeshauptstadt Dresden eingeflossen. Die Richtlinie sollte – wie auch in anderen Städten üblich – vom Stadtrat beschlossen werden.

**Anlage 2**

**Richtlinie zur Verwendung von Fraktionsgeldern durch die Stadtratsfraktionen der Landeshauptstadt Dresden**

1. **Rechtsnatur und Funktion der Fraktion**  
   Insbesondere in größeren kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften sind die Fraktionen zu einem Bestandteil des Organisationsgefüges geworden. Durch die ausdrückliche Nen­nung in § 35 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)  
   (SächsGVBl. vom 10.06.2005, S. 155) besteht nunmehr auch eine gesetzliche Grundlage für die Bildung und Finanzierung der Fraktionen innerhalb von Gemeinderäten.  
     
   Unter einer Fraktion des Hauptorgans kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften ist der freiwillige, auf gewisse Dauer angelegte Zusammenschluss in kommunalpolitischen Grund­anschauungen gleichgesinnter Mitglieder des Organs zu verstehen. Ob das einzelne Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung angehört, ist dabei im Hinblick auf die freie Mandatsaus­übung unbeachtlich. Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer sinnvollen und effizienten Aufga­benerledigung durch das Hauptorgan (Stadtrat). Soweit Fraktionen den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade steuern und damit erleichtern, kann nach Fachliteratur und Rechts­sprechung als feststehend angesehen werden, dass sie als Teile und ständige Gliederungen der Vertretung in die organisierte Staatlichkeit eingefügt sind (BVerfGE 20, 56, 105 = NJW 1966, 1499; BVerfGE 80, 188, 231 = NJW 1990, 373). Fraktionen erfüllen insoweit Aufgaben der Vertretungskörperschaften.
2. **Zulässigkeit der Ausstattung mit Haushaltsmitteln**  
   Aus Rechtsnatur und Funktion der Fraktionen sowie nunmehr auch aus § 35 a Abs. 3 SächsGemO folgt, dass für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäfts­führung den Fraktionen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können.
3. **Grenzen der Ausstattung mit Haushaltsmitteln**  
   Kommunale Haushaltsmittel dürfen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählergruppen dienen; eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig (BVerfGE 20, 56, 104).  
     
   Insbesondere ist den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen als Teil des Haupt­organs der Selbstverwaltungskörperschaft zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zur Fi­nanzierung des Wahlkampfes der Partei oder Wählergruppe zu verwenden. Weiter ist zu beachten, dass aus diesen Mitteln keine Entschädigungen an Fraktionsmitglieder gewährt werden dürfen, soweit diese bereits einen Entschädigungsanspruch für ehrenamtliche Tätigkeit haben (Verbot der Doppelentschädigung).  
     
   Unter Beachtung dieser Grenzen und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bestehen keine Bedenken gegen eine Bereitstellung von kommunalen Haushaltsmitteln, u. a. für folgende Zwecke:  
   * **Fraktionsgeschäftsführung**  
       
     Hierunter fallen sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten, z. B. für die Anmie­tung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufende Geschäfts­bedarf wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung, Hauptbewirtschaftung, Fachliteratur und dergleichen. Es können auch der Aufwand für voll- oder teilzeitbeschäftigtes Fraktionspersonal sowie die Kosten für fraktionsexterne Beratungen veranschlagt werden. Auf Arbeits­verhältnisse mit Fraktionsmitarbeitern sind die Regelungen des TVöD anzuwenden. Arbeitsverhältnisse sind auf die jeweilige Periode zu befristen bzw. an den Zustand der Fraktion zu binden. Im Übrigen sind für die Fraktionsmitarbei­ter ordnungsgemäße Stellenbeschreibungen und Bewertungen zu erstellen. Es besteht im Verhältnis zu den Mitarbeitern der Stadtverwaltung ein Besserstel­lungsverbot der Fraktionsmitarbeiter. Das heißt, diese dürften nicht besser gestellt werden als entsprechende Mitarbeiter der Verwaltung.
   * **Fraktionssitzungen**  
     Berücksichtigt werden können z. B. die Kosten der Anmietung eines Sitzungs­raumes für die Fraktion oder die Kosten der Zuziehung sachkundiger Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktions­sitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Hauptorganes oder seiner Aus­schüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht. Die Fraktionsmitglieder tragen einen ange­messenen Eigenanteil (Orientierung 50 %) an den Kosten der Bewirtung.
   * **Klausurtagungen der Fraktionen**  
     Die durch Klausurtagungen der Fraktionen (maximal 2 Wochenenden pro Jahr) entstandenen Kosten können in Ansatz gebracht werden. Dabei tragen die Fraktionsmitglieder einen angemessenen Beitrag durch die Übernahme der Reisekosten.   
       
     Ausgaben für Klausurveranstaltungen einschließlich der Ausgaben für hierzu gela­dene Gäste dürfen aus Fraktionszuschüssen nur insoweit geleistet werden, wie Themen behandelt werden, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Fraktion stehen. Für dessen Nachweis sind eine Tagesordnung und eine Teilnehmerüber­sicht mit Name, Anschrift und Besuchszweck des jeweiligen Gastes zu erstellen.
   * **Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen**Sie können aus bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.
   * **Fortbildung der Fraktionsmitglieder/-geschäftsführung**
   * **Öffentlichkeitsarbeit**Hierbei sind die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 02.03.1977 (NJW 1977, 751) zur Abgrenzung von unzulässiger und zuläs­siger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Bundestagswahlen aufgestellt hat, zu beachten. Danach ist es auch den Kommunalfraktionen verwehrt, im Kom­munalwahlkampf und in der Vorwahlkampfphase unter Einsatz öffentlicher Mittel für die sie tragenden Gruppierungen Wahlwerbung zu betreiben (vgl. OVG Münster, Urt. vom 19.08.1988, NWVBl 1989, 16 = Der Städtetag 10/1988, S. 699 = NVwZ-RR 1989, 149).

Unter Beachtung o. a. Grenzen der Fraktionsfinanzierung dürfen insbesondere für folgende Zwecke keine kommunalen Haushaltsmittel bereitgestellt werden:

* + gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Spenden und Präsente für Fraktionsmitarbeiter.

Eventuelle Überträge am Jahresende sind im Fraktionshaushaltsplan des Folgejahres zu be­rücksichtigen und nach den Bestimmungen des Abschnittes 2 dieser Richtlinie zu verwen­den.

1. **Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**  
   Aus haushaltsrechtlichen Gründen und auch deshalb, weil es sich bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Fraktionsarbeit um „Entscheidungen in eigener Sache“ handelt, ist bei der Veranschlagung im Haushalt der Selbstverwaltungskörperschaft auf eine lückenlose und nachvollziehbare Offenlegung dieser Finanzierung zu achten. Dies geschieht durch Ge­samtveranschlagung bei nur einer Haushaltsstelle eines Unterabschnittes „Geschäftsfüh­rungskosten der Fraktionen“ mit einem Haushaltsvermerk über die gewünschten Zweckver­bindungen im Sinne von Abschnitt III. Die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Fraktionen nach Sockelbetrag und Betrag je Mitglied der Fraktion erfolgt in den Erläuterungen. Die Höhe des Sockelbetrages und des Betrages je Mitglied sollen jährlich von den Fraktionsvorsitzen­den überprüft und abgestimmt werden.  
     
   Die zu veranschlagenden Haushaltsmittel für die Erfüllung der teilorganschaftlichen Aufga­ben der Fraktionen sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Für welchen Aufwand der Art und der Höhe nach Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, steht im Ermessen des Hauptorganes unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähig­keit der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft und unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Der Bedarfsermittlung kommt vor allem für die erstmalige Veranschlagung besondere Bedeutung zu.. In den Folgejahren bietet sich als Maßstab das anzuerkennende Ist-Ergebnis der zulässigen Ausgabearten nach den Verwendungsnachweisen der Fraktionen an (s. Abschnitt V), die damit auch als Planunterla­gen für den nächsten Haushalt dienen.  
     
   Die veranschlagten Haushaltsmittel werden den Fraktionen nach Maßgabe der Haushaltser­läuterungen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen, sofern eine Bewirtschaftung durch die Verwaltung nicht angezeigt erscheint. Auch bei der Selbstbewirtschaftung durch die Frakti­onen sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beach­ten.  
     
   Jede Fraktion erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie eventuell zu bildende Rückstellungen/Rücklagen jeweils unter Angabe des Verwendungszweckes enthält. Zulässig sind Rücklagen insbesondere für mehrjährige Inves­titionen, krankheitsbedingten Ausfall von Personal sowie Abfindungen für Personal bei Frak­tionsuntergang. Rücklagen für Abfindungen für Personal bei Fraktionsuntergang sind auf Grundlage des TvöD vorzunehmen und auf einen Maximalbetrag von drei Monatsgehältern zu begrenzen.  
     
   Im Haushaltsjahr nicht verwendete Mittel sind grundsätzlich an den städtischen Gesamt­haushalt zurückzuführen.  
     
   Der Haushaltsplan ist entsprechend den Vorgaben des Verwendungsnachweises zu gliedern (Anlage Verwendungsnachweis). Das Haushaltsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Bei Gründung einer Fraktion beginnt das Haushaltsjahr mit dem Gründungszeitpunkt und endet am 31. Dezember. Bei Auflösung einer Fraktion beginnt das Haushaltsjahr am 1. Januar und endet mit dem Auflösungszeitpunkt.  
     
   Über die laufenden Einnahmen und Ausgaben sind Belege mit entsprechender Zweckanga­be zu führen, die den jeweiligen Einnahmen und Ausgaben zuordenbar sind und entspre­chend den Kategorien des Verwendungsnachweises bezeichnet sind.  
     
   Auf Basis einer Übereinkunft zwischen den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates und dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden leistet das Haupt- und Personalamt Amtshilfe bei der Abwicklung der Verdienstabrechnung des Fraktionspersonals. Die dabei entstehenden Kosten werden pro Monat von den monatlichen Zuweisungen an die Fraktionen abgezogen und der Haushaltsstelle „Besoldung“ wieder zugeführt.
2. **Nachweis und Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung**  
   Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 3 SächsGemO ist über die Verwendung der Fraktionsmittel ein Nachweis in einfacher Form zu führen.  
     
   Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfül­lung der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung ent-  
   spr­echend BVerfGE 80, 188, 214 = NJW 1990, 373 zum Prüfungsrecht des Bundes-rechnungs­hofes bei den Haushaltsmitteln für die Fraktionen des Bundestages. Festzu-  
   stellen ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen (s. Abschnitt III) und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.  
     
   Bei Selbstbewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Fraktionen (s. Abschnitt IV) bedarf es dazu eines Verwendungsnachweises in Form einer summarischen Darstellung der we­sentlichen Ausgabearten im Sinne des Abschnittes III mit den darauf entfallenen Beträgen, den jede Fraktion nach Ablauf des Haushaltjahres jeweils zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen hat. Weiter ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden erforder­lich, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist von den Frakti­onen auf Verlangen auch Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren. Eine Einsichtnahme ist erforderlich, wenn bei den Verwendungsnachweisen Zweifel an der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung bestehen, die auch durch zusätzliche Erläute­rungen nicht ausgeräumt werden. Die Belege sind von den Fraktionen nach § 35 Abs. 2 KomKVO mindestens 6 Jahre aufzubewahren. Sollte sich eine Fraktion auflösen, sind die Belege dem Oberbürgermeister zu übergeben.  
     
   Neben der bestimmungsgemäßen Verwendung ist Gegenstand der Prüfung auch die be­darfsgerechte Höhe der für die Finanzierung der Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Hierbei ist festzustellen, ob die Bemessung der Mittel mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft und mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Einklang steht.  
     
   Diese Prüfung bietet ebenso eine Entscheidungsgrundlage für die künftige Veranschlagung im Haushaltsplan wie die Verwendungsnachweise der Fraktionen (s. Abschnitt IV).

Dr. Vogel

Erster Bürgermeister